



OVB

Einladung zur
Hauptversammlung 2010

OVB Holding AG
Köln
ISIN DE0006286560

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

am **Freitag, den 11. Juni 2010, 11:00 Uhr**
(Einlass ab 10:00 Uhr), findet im Hotel
INTERCONTINENTAL Köln, Pipinstraße 1,
50667 Köln, unsere **ordentliche Hauptver-**
sammlung statt, zu der wir Sie einladen.

OVB Holding AG
50667 Köln

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der OVB Holding AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009, der Lageberichte der OVB Holding AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2009, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB.**
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zum 31. Dezember 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2009 von 12.811.090,17 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,50 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie, dies sind bei 14.251.314 dividendenberechtigten Stückaktien

	7.125.657,00 EUR
Gewinnvortrag	5.685.433,17 EUR
Bilanzgewinn	12.811.090,17 EUR

Wenn und soweit die Gesellschaft am Tag der Hauptversammlung eigene Aktien hält, wird der Beschlussvorschlag dahingehend geändert werden, dass der auf die eigenen Aktien entfallende Dividendenbetrag auf neue Rechnung vorgetragen wird.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme von Herrn Michael Frahnert für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

Über die Entlastung soll jeweils im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

5. Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Das Aufsichtsratsmitglied Jörn Stapelfeld hat sein Mandat zum 31. Dezember 2009 niedergelegt. Das Amtsgericht Köln hat daraufhin mit Beschluss vom 30. Dezember 2009 Herrn Winfried Spies zum neuen Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Winfried Spies, Vorsitzender des Vorstands der Generali Versicherung AG und Generali Lebensversicherung AG, Wadgassen für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrats – das ist bis zum Ende derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließt – zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95, 101 AktG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Dem Aufsichtsrat gehört mit Graf Christian von Bassewitz bereits ein Mitglied als unabhängiger Finanzexperte an.

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen. Dieser wird auch die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte vornehmen, sofern diese erfolgen sollte.

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien der OVB Holding AG

Die von der Hauptversammlung im letzten Jahr beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird im Dezember 2010 erlöschen. Die Gesellschaft soll deshalb von der Hauptversammlung erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen dazu vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 10. Juni 2015 einmal oder mehrmals auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft bis zu einer Gesamtzahl von 300.000 Stück zu erwerben.
- b. Der Erwerb der Aktien erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Beim Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch Dritter bedienen, wenn die Dritten die nachstehenden Beschränkungen einhalten.

Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der OVB-Aktie im Xetra-Handel bzw. in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 5 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Kaufpreis den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der OVB-Aktie im Xetra-Handel bzw. in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 10 Prozent unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer

Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.

- c. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung zurück-erworben werden, wie folgt zu verwenden:
 - (1) Durch Veräußerung als (Teil)-Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmens-teilen oder anderen Wirtschaftsgütern;
 - (2) Durch Bedienung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms für die Mitglieder der Geschäftsleitung, die Führungskräfte sowie die selbständigen Handelsvertreter der OVB Holding AG und ihrer in- und ausländischen Tochtergesellschaften (im Sinne von §§ 15 AktG ff.);
 - (3) Durch Einziehung, ohne dass die Einziehung oder die Durch-führung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungs-beschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grund-kapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen. Die Einziehung kann auch dergestalt erfolgen, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG).
- d. Die vorstehenden Ermächtigungen gemäß lit. c. (1) bis (3) können in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden.
- e. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesell-schaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen gemäß lit. c. (1) bis (2) verwendet werden.

- f. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 12. Juni 2009 erteilte und bis zum 11. Dezember 2010 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung der eigenen Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 und 4 AktG) ist als **Anlage 1** zu der vorliegenden Einladung wiedergegeben.

8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten. Es beinhaltet u.a. Neuregelungen der Fristen, Termine und deren Berechnung, zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Form von Vollmachten.

Die Satzung soll daher an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a. § 15 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.“

- b. § 15 der Satzung der Gesellschaft wird ein neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG durch Kreditinstitute ist auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.“

c. § 16 Abs. 1 bis 3 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

(2) Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.“

Angaben zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz (AktG):

Herr Winfried Spies ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Gesetzlich zu bildender Aufsichtsrat:

OVB Vermögensberatung AG, Köln

Volksfürsorge AG Vertriebsgesellschaft für Vorsorge- und Finanzprodukte, Hamburg, (Vorsitzender)

Advocard Rechtsschutzversicherung AG, Hamburg, (Vorsitzender)

Europ Assistance Versicherungs-AG, München, (Vorsitzender)

Cosmos Lebensversicherungs-AG, Saarbrücken, (stv. Vorsitzender)

Cosmos Versicherung AG, Saarbrücken, (stv. Vorsitzender)

Dialog Lebensversicherungs-AG, Augsburg, (stv. Vorsitzender)

ENVIVAS Krankenversicherung AG, Köln, (stv. Vorsitzender)

Central Krankenversicherung AG, Köln

Vergleichbaren inländischen Kontrollgremien:

Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH, Köln, (Vorsitzender)

Pensionskasse der Angestellten der Thuringia Versicherungs-AG, Köln (Vorsitzender)

Bank 1 Saar eG, Saarbrücken

Anlage 1:**Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 und 4 AktG) zu Punkt 7 der Tagesordnung:**

Der Gesetzgeber hat Aktiengesellschaften durch § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG die Möglichkeit eingeräumt, eigene Aktien auf Grund einer höchstens fünf Jahre geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung zu erwerben, sofern damit nicht der Zweck des Handels in eigenen Aktien ver-

folgt und das Gebot der aktienrechtlichen Gleichbehandlung beachtet wird. Nach Ansicht des Vorstands ist es für die Gesellschaft zweckmäßig, eigene Aktien zu erwerben und auch in einer anderen Form als durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, um auf diese Weise ihre Flexibilität bei der Eigenkapitalfinanzierung zu verbessern.

Bereits die Hauptversammlung vom 3. Juni 2008 und erneut die Hauptversammlung vom 12. Juni 2009 hatte die Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 11. Dezember 2010 einmal oder mehrmals auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft bis zu einer Gesamtzahl von 250.000 Stück zu erwerben und auch in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse zu verwenden. Diese Ermächtigung wurde bislang nicht ausgenutzt. Da die derzeit gültige Ermächtigung vor der Hauptversammlung 2011 ausläuft, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Verwendung in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse einer neuen Ermächtigung.

Durch den Beschluss der Hauptversammlung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwenden zu können.

Die Ermächtigung gilt insbesondere für die Verwendung der eigenen Aktien unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Anteilen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern. Eigene Aktien sind als Akquisitionswährung ein wichtiges Instrument. Für die Gesellschaft können sie eine günstige Finanzierungsmöglichkeit darstellen. Von Veräußerern werden sie vielfach als Gegenleistung verlangt. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelationen darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre gewahrt werden und sie sich bei der Bemessung des Wertes der eigenen Aktien als Gegenleistung am Börsenkurs der Aktie der OVB Holding AG orientieren. Mit der entsprechenden Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, Akquisitionen, bei denen die Gegenleistung ganz oder teilweise in Aktien besteht, schnell und flexibel durchführen zu können, insbesondere ohne die zeitlich häufig nicht mögliche Befassung der

Hauptversammlung. Die Verwendung eigener Aktien für Akquisitionen hat für die Aktionäre zudem den Vorteil, dass ihr Stimmrecht im Vergleich zu der Situation vor Erwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft nicht verwässert wird.

Der Gesellschaft soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder Aktionär frei entscheiden, ob und wie viele Aktien er der Gesellschaft anbieten möchte. Übersteigt die der Gesellschaft angebotene Menge von Aktien die Anzahl der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Die Zuteilung richtet sich dabei grundsätzlich nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien. Hierbei soll es der Gesellschaft aber möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Offerten bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quote und kleine Restbestände möglichst zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Ermächtigung eröffnet der Gesellschaft schließlich auch die Möglichkeit, die erworbenen eigenen Aktien im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsmodells zu verwenden und sie unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre den Mitarbeitern, Führungskräften, Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie den selbständigen Handelsvertretern der OVB Holding AG und ihrer in- und ausländischen Tochtergesellschaften zum Bezug anzubieten. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter im Konzern und selbständige Handelsvertreter der Konzerngesellschaften dient der Bindung der Mitarbeiter und Handelsvertreter an das Unternehmen und wirkt so über eine verstärkte Identifikation mit der Gesellschaft motivierend. Die Beteiligung dient damit der Steigerung des Unternehmenserfolges und liegt daher im unmittelbaren Gesellschaftsinteresse.

Angesichts der mit der Veräußerung der Aktien verfolgten Zwecke, die sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch der Aktionäre liegen, und der Beschränkung des Umfangs ist der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Zurzeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben, für die eigene Aktien verwendet werden sollen. Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung dieser Ermächtigung berichten.

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG darf die Summe der zu erwerbenden Aktien 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen. Dies ist durch eine entsprechende Beschränkung der Ermächtigung auf 300.000 Stück sichergestellt, was rund 2,1 Prozent des bestehenden Grundkapitals entspricht, das 14.251.314,00 EUR beträgt und in 14.251.314 Stückaktien eingeteilt ist.

Der Vorstand soll durch die Hauptversammlung ferner ermächtigt werden, eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht dabei entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG vor, dass der Vorstand die Aktien auch ohne Kapitalherabsetzung einziehen kann. Durch Einziehung der Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand wird insofern ermächtigt, die Satzung hinsichtlich der Anzahl der Stückaktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats anzupassen. Die Rechte der Aktionäre werden durch eine Einziehung nicht beeinträchtigt.

Der schriftliche Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 und 4 AktG ist für die Aktionäre im Internet unter <http://www.ovb.ag/InvestorRelations/Hauptversammlung/Hauptversammlung2010> zugänglich und wird darüber hinaus auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Unterlagen

Der Inhalt dieser Einberufung, eine Erläuterung zum Tagesordnungspunkt 1, die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen, der Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns

sowie der Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung im Internet unter <http://www.ovb.ag/InvestorRelations/Hauptversammlung/Hauptversammlung2010> zugänglich. Die genannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Das Grundkapital der Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung eingeteilt in 14.251.314 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Stimmrechte setzen voraus, dass sich die Aktionäre bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und der Gesellschaft in Textform (§ 126 b BGB) bis spätestens am Freitag, den 4. Juni 2010, 24.00 Uhr, unter der Adresse

OVB Holding AG

c/o Computershare HV-Services AG

Prannerstraße 8

80333 München

per Telefax unter: +49 (0) 89 3 09 03 - 746 75

oder per E-Mail unter: anmeldestelle@computershare.de

zugehen. Neben der Anmeldung ist ein Berechtigungsnachweis der Aktionäre zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich. Dazu ist ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz erforderlich. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung („Nachweisstichtag“ oder „Record Date“), also Freitag, den 21. Mai 2010,

00.00 Uhr beziehen. Dieser Nachweis muss der Gesellschaft bis spätestens Freitag, den 4. Juni 2010, 24.00 Uhr unter der zuvor genannten Adresse, bzw. per Telefax oder E-mail zugehen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes erhalten die Aktionäre Eintrittskarten. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkung auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Verfahren der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl aus-

üben lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig anmelden.

Unterliegt die Vollmacht nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG, also wenn die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder sonstigen Kreditinstituten nach § 135 Abs. 8 AktG oder nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG, gleichgestellten Personen oder Vereinigungen erteilt wird und die Erteilung der Vollmacht auch nicht sonst dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt, hat die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft abweichend von § 16 Abs. 3 der Satzung in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen. Gemäß der Übergangsregelung des § 20 Abs. 1 EGAktG gilt § 134 Abs. 3 AktG vor der Satzungsregelung.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Die Gesellschaft bietet den Aktionären für die elektronische Übermittlung des Nachweises der Vollmacht folgende E-Mail Adresse an:

E-Mail unter: HV-Vollmacht2010@ovb.de

Vorstehender Übermittlungsweg steht auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf dem vorgenannten Übermittlungsweg unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten die gesetzlichen

Bestimmungen. Bitte stimmen Sie sich, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, mit dieser über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Bevollmächtigung von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern bereits vor der Hauptversammlung eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich rechtzeitig anmelden und den Berechtigungsnachweis führen. Zusammen mit der Eintrittskarte erhalten Sie weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Die Erteilung einer Vollmacht an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sowie die Erteilung von Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf oder die Änderung dieser Weisungen bedürfen der Textform.

Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis zum Mittwoch, den 9. Juni 2010 postalisch, per Telefax oder per

E-Mail an die Gesellschaft an die nachfolgend genannte Adresse zu übermitteln:

OVB Holding AG
c/o Computershare HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München
oder Telefax unter: +49 (0) 89 3 09 03 - 746 75
oder per E-Mail unter: anmeldestelle@computershare.de

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Rechte der Aktionäre

Tagesordnungsergänzungsverlangen

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000,00 erreichen können nach § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Verlangen von Aktionären auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen der Gesellschaft bis Dienstag, 11. Mai 2010, 24.00 Uhr zugehen. Richten Sie entsprechende Verlangen ausschließlich an den Vorstand unter folgender Adresse:

OVB Holding AG
Investor Relations
Hauptversammlung 2010
Heumarkt 1
50667 Köln

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet,

bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.ovb.ag/InvestorRelations/Hauptversammlung/Hauptversammlung2010> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich zu richten an:

OVB Holding AG

Investor Relations

Hauptversammlung 2010

Heumarkt 1

50667 Köln

oder Telefax unter: +49 (0) 221 20 15 -325

oder per E-Mail unter: Hauptversammlung2010@ovb.de

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.ovb.ag/InvestorRelations/Hauptversammlung/Hauptversammlung2010> veröffentlichen. Dabei werden die bis zum Donnerstag, den 27. Mai 2010, 24.00 Uhr bei der oben genannten Adresse, bzw. per Telefax oder E-Mail eingehenden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären sind die Informationen gemäß § 124a AktG im Internet unter <http://www.ovb.ag/InvestorRelations/Hauptversammlung/Hauptversammlung2010> zugänglich.

Köln, im Mai 2010

OVB Holding AG

Der Vorstand



Anreise mit dem PKW zum Veranstaltungsort

Bitte beachten Sie

Von den meisten Navigationsgeräten wird die „Pipinstraße“ nicht erkannt, deswegen geben Sie bitte die Straße „Große Sandkaul“ ein.

Von Norden

Von der A1 (Dortmund) > A1 bis Autobahnkreuz Köln-Nord > Ausfahrt Köln Zentrum auf A57 > A 57 bis Autobahn Ende auf der mittleren Spur halten > Links abbiegen auf Subbelrather Straße auf rechter Spur halten > Geradeaus weiter/leicht rechts einbiegen auf Gladbacher Straße > Geradeaus weiter auf Christophstraße > Geradeaus weiter

auf Gereonstraße > Geradeaus weiter auf Börsenplatz > Geradeaus weiter auf Unter Sachsenhausen auf rechter Spur halten > Rechts abbiegen auf Tunisstraße > Geradeaus weiter auf Offenbachplatz > Geradeaus weiter auf Tunisstraße > Geradeaus weiter auf Nord-Süd-Fahrt auf rechter Spur halten > Geradeaus weiter auf Neuköllner Straße in der Unterführung rechts halten > Links abbiegen auf Cäcilienstraße/Pipinstraße > Links abbiegen auf Pipinstraße (U-Turn) > Rechts abbiegen auf Große Sandkaul.

Von Süden

Von der A3 (Frankfurt) > A3 bis Autobahndreieck Heumar, rechts halten auf A4 > Am Autobahnkreuz Gremberg halb rechts halten auf A559/Östliche Zubringerstraße > Geradeaus weiter auf Opladener Straße durch Kölnarena > Geradeaus weiter auf Mindener Straße > Auf der mittleren oder linken Spur halten > Geradeaus weiter über die Deutzer Brücke > Rechts abbiegen auf Große Sandkaul.

Von Osten

Von der A555 (Bonn) > A555 bis Autobahn Ende am Verteilerkreis Köln > 1. Möglichkeit aus Kreisverkehr ausfahren auf B51 > In Köln geradeaus weiter auf B9 > Links abbiegen in Mechtildstraße > Geradeaus weiter auf An Sankt Katharinen > Rechts abbiegen auf Severinsstraße > Geradeaus weiter auf Waidmarkt > Geradeaus weiter auf Hohe Pforte > Rechts abbiegen auf Stephanstraße > Links abbiegen auf Kasinostraße > Geradeaus weiter auf Hermann-Joseph-Platz > Geradeaus weiter auf Kasinostraße > Rechts abbiegen auf Pipinstraße > Links abbiegen auf Pipinstraße (U-Turn) > Rechts abbiegen auf Große Sandkaul.

Von Westen

Von der A4 (Aachen) > A4 bis Ausfahrt Köln-Klettenberg halb rechts halten > Rechts abbiegen auf B265 > Halb rechts halten auf B265 > In Köln abbiegen auf B265/Pfälzer Straße > Geradeaus weiter auf B55/Neue Weyerstraße > Geradeaus weiter auf Blaubach > Links abbiegen auf Hohe Pforte > Rechts abbiegen auf Stephanstraße > Links abbiegen auf Kasinostraße > Geradeaus weiter auf Hermann-Joseph-Platz > Geradeaus

weiter auf Kasinostraße > Rechts abbiegen auf Pipinstraße > Links abbiegen auf Pipinstraße (U-Turn) > Rechts abbiegen auf Große Sandkaul.

Aus einer anderen Richtung

Von der A3 (Oberhausen) > A3 bis Ausfahrt Kreuz Köln-Ost > Bis Ausfahrt Köln-Deutz/Zentrum > Abfahrt Koelnmesse > An der Messe rechter Hand vorbei auf Köln-Mülheimer Straße > Hinter der Unterführung rechts abbiegen auf Opladener Straße > Auf der linken oder mittleren Spur halten > Über Deutzer Brücke > Rechts abbiegen auf Große Sandkaul.

In unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort befinden sich mehrere öffentliche Parkhäuser.

Umweltplakette

Seit dem 01.01.2008 ist der Kölner Innenstadtbereich für den Personenkraftverkehr umweltplakettenpflichtig. Um das Feinstaubaufkommen zu reduzieren wurden vom Bundesverkehrsministerium „Umweltzonen“ in Großstädten eingerichtet, die nur mit einer entsprechenden Umweltplakette durchfahren werden können. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie entweder direkt bei der **Stadt Köln** oder bei der **TÜV Rheinland Group**. Wenn Sie ohne Plakette oder ohne Ausnahmegenehmigung in die Kölner Umweltzone fahren, sieht der Bußgeldkatalog eine Strafe von 40 Euro, sowie einen Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg vor.

Vom Hauptbahnhof zum Veranstaltungsort

per Taxi: Strecke der Taxifahrt: 2,5 km, Kosten für die Fahrt: 8,- Euro
Bemerkungen zum Taxi: Sie finden jeweils vor dem Hauptaussgang und am Ausgang „Breslauer Platz“ einen Taxistand.

Öffentliche Verkehrsmittel: Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln vom Bahnhof bis zum Hotel bietet sich nicht an und wäre eher umständlich. Es wird deshalb empfohlen mit leichtem Gepäck zu Fuß zu gehen oder ein Taxi zu nehmen.

Bahnhof – Veranstaltungsort zu Fuß: Wenn Sie den Hauptaussgang des Bahnhofs verlassen gehen Sie die Stufen Richtung Kölner Dom hinauf, am Dom vorbei und die Einkaufsstraße „Hohe Straße“ bis zum Ende durch. Wenn der Kaufhof vor Ihnen liegt, biegen Sie links in die Gürzenichstraße ein. Sie befinden sich dann schon hinter dem Hotelgebäude und müssen nur noch rechts nach „Jacobi“ die „Große Sandkaul“ hinunter gehen bis zum Haupteingang des Hotels.
Dauer: 10 – 15 Minuten, Strecke des Fußwegs in km: 0,5 km

Aus dem Finanzkalender

30. März 2010	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2009, Geschäftsbericht, Analystenkonferenz, Frankfurt/Main
12. Mai 2010	Ergebnisse zum 1. Quartal 2010
11. Juni 2010	Hauptversammlung, Köln
12. August 2010	Ergebnisse zum 2. Quartal 2010
5. November 2010	Ergebnisse zum 3. Quartal 2010

OVB Holding AG

Heumarkt 1
50667 Köln

Tel.: +49 (0) 221/2015 - 0
Fax: +49 (0) 221/2015 - 264
www.ovb.ag

Investor Relations

Tel.: +49 (0) 221/2015 - 288
Fax: +49 (0) 221/2015 - 325
E-Mail: ir@ovb.ag